

Beschluss über die Bildung eines Strukturfonds nach § 105 SGB V

der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg vom 23.05.2019

in der Fassung der 1. Änderung vom 17.12.2020

§ 1 Gesetzesauftrag

¹ Die Kassenärztlichen Vereinigungen haben nach § 105 Abs. 1a SGB V i. d. F. des TSVG zur Finanzierung von Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung einen Strukturfonds zu bilden, für den sie mindestens 0,1 Prozent und höchstens 0,2 Prozent der nach § 87a Abs. 3 Satz 1 SGB V vereinbarten morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen zur Verfügung stellen. ² Die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen haben zusätzlich einen Betrag in gleicher Höhe in den Strukturfonds zu entrichten.

§ 2 Bildung des Strukturfonds

¹ Die KVH bildet einen Strukturfonds mit Wirkung zum 01.06.2019. ² Sie stellt dafür 0,2 Prozent der nach § 87a Abs. 3 Satz 1 SGB V vereinbarten morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen zur Verfügung.

§ 3 Beauftragung des Vorstands

¹ Die Vertreterversammlung beauftragt den Vorstand, die Mittel des Strukturfonds zur Finanzierung von Fördermaßnahmen einzusetzen. ² Er soll dabei die Mittel insbesondere für folgende Maßnahmen verwenden:

1. Zuschüsse zu den Investitionskosten bei der Neuniederlassung, bei Praxisübernahmen oder bei der Gründung von Zweigpraxen,
2. Zuschläge zur Vergütung und zur Aus- und Weiterbildung,
3. Vergabe von Stipendien,
4. Förderung von Eigenrichtungen und von lokalen Gesundheitszentren für die medizinische Grundversorgung,
5. Förderung der Erteilung von Sonderbedarfszulassungen,
6. Förderung des freiwilligen Verzichts auf die Zulassung als Vertragsarzt, insbesondere bei Verzicht auf einen Nachbesetzungsantrag nach § 103 Absatz 3a Satz 1, und Entschädigungszahlungen nach § 103 Absatz 3a Satz 13,
7. Förderung des Betriebs der Terminservicestellen,
8. Förderung der Niederlassung in strukturschwachen Gebieten.

§ 4

Organisation des Strukturfonds

¹ Verwendungszeitraum und Rechnungsjahr des Strukturfonds ist das Kalenderjahr, für das die Krankenkassen die morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen leisten. ² Der Rechnungsabschluss erfolgt jeweils nach Vorliegen der abgestimmten Gesamtvergütung nach § 87a Abs. 3 Satz 1 SGB V für das 4. Quartal. ³ Die KVH-seitigen Mittel für den Strukturfonds werden nach näherer Regelung im Verteilungsmaßstab nach § 87b SGB V der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung entnommen. ⁴ Dabei werden die zur Verfügung stehenden Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen geschätzt. ⁵ Im Rechnungsabschluss festgestellte Unter- oder Überschüsse werden im Folgejahr ausgeglichen.

§ 5

Mittelverwendung und Transparenz

¹ Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die bereitgestellten Mittel vollständig zur Förderung der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung verwendet werden. ² Er informiert die Vertreterversammlung jährlich nach erfolgtem Rechnungsabschluss über die Verwendung der Mittel des Strukturfonds. ³ Dabei sind die getroffenen Maßnahmen und die hierfür jeweils eingesetzten Finanzvolumina näher darzustellen. ³ Der Bericht wird im Internetauftritt der KVH veröffentlicht.

§ 6

Inkrafttreten

Dieser Beschluss und seine Änderungen treten mit Veröffentlichung in Kraft.
